

Gebührentarif - Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2022

Anlage 2

Art der Sondernutzung		Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
		Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	7,- € 45,- €	monatlich pro m ² jährlich pro m ²	5,- € 29,- €
2	Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m ²	15,- €	monatlich pro m ²	10,- €
3	Stände aus besonderem Anlass, z.B. bei Veranstaltungen	täglich pro m ²	5,- €	täglich pro m ²	2,10 €
4	Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	nicht zulässig		pauschal	50,- €
5	Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,- €	täglich pro Person	50,- €
6	Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m ² Mindestgebühr	5,- € 10,- €
7	Informationsstände zu gewerblichen Zwecken (Werbestände)	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	10,- € 30,- €
8	Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €
9	Container / Mule	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	1,- € 650,- € 10,- €	täglich pro m ² jährlich Mindestgebühr	0,50 € 650,- € 10,- €
10	Baustofflagerung	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €	wöchentlich pro m ² Mindestgebühr	3,- € 10,- €
11	Verkaufsstände aller Art	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr	7,- € 10,- €
12	Weihnachtsbaumhandel	nicht zulässig		täglich pro m ² Mindestgebühr täglich	1,- € 50,- €
13	Fahrradständer	nicht zulässig		jährlich pro Stück	50,- €
14	Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	nicht zulässig		jährlich pro m ²	50,- €
15	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen	nicht zulässig		monatlich pro m ²	50,- €
16	Werbepanner an Fußgängerbrücken	nicht zulässig		wöchentlich pro Stück Mindestpauschale	25,- € 50,- €
17	abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecke	nicht zulässig		täglich	30,- €
18	Nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene - PKW - LKW - Anhänger	nicht zulässig		monatlich	50,- € 80,- € 40,- €
19a	Sondernutzung für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite	jährlich	50,- €	jährlich	50,- €
19b	Sondernutzung für Grundstückszufahrten, die die Regelbreite überschreiten Als Regelbreite gilt für private Grundstücke 3 Meter für Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus 5 Meter für Gewerbegrundstücke 6 Meter	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.	15,- €	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.	15,- €
20	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4	50,- € - 5.000,- €		50,- € - 5.000,- €	